

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Zur Reform der Gewerbesteuer

Zur Steuerreform, die die Vereinheitlichung des Steuerverfahrens und des Steuerrechts im Auge hat, haben wir wiederholt hier Stellung genommen, so zuletzt in Nr. 47, S. 849, der UHRMACHERKUNST. Die Begutachtung der Gesetzesentwürfe (siehe Nr. 35, S. 625) war einem Ausschuß überwiesen, aus dessen Abschlußarbeiten hinsichtlich des Gewerbesteuerrahmengesetzes wir folgendes entnehmen:

Für das Wandergewerbe (Gewerbebetrieb im Umherziehen) wird eine reichsgesetzlich geregelte allgemeine Gewerbesteuerpflicht verlangt.

Die allgemeine Freistellung der freien Berufe wird nicht mehr für angebracht gehalten. Diese Berufe unterscheiden sich heute nach Art und Umfang von den der Gewerbesteuerpflicht unterworfenen Betrieben kaum mehr oder nur unwesentlich. Als Gewerbe im Sinne des Gesetzes sollen auch solche Berufe gelten, die sich mit der Vorführung oder Lehre körperlicher, nicht künstlerischer Fertigkeiten beschäftigen.

Volkswirtschaftlich und steuerpolitisch wird es für richtig gehalten, daß die Reichsbahn-Gesellschaft und die Reichspost von der Gewerbesteuer nur insoweit freizustellen ist, als es sich um den eigentlichen Betrieb der Reichsbahn und der Reichspost als Eisenbahn- bzw. Postunternehmen handelt. Als wesensfremde Geschäfte kann man unter anderem anführen: Hotelbetriebe, Buchhandel, Zigarren- und Süßwarenverkauf, Automaten, Radio.

Die Steuerfreiheit der kommunalen Versorgungsbetriebe ist in vielen Ländern anerkannt. Steuerliche Begünstigungen sollten aber da vermieden werden, wo von der öffentlichen Hand geführte Betriebe im Wettbewerb mit solchen der Privatwirtschaft sich befinden. Hier käme z. B. in Betracht der Verkauf von Gas- und elektrischen Ofen, von Beleuchtungskörpern und Platten.

Hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen wird der grundsätzliche Regelung: Gewerbeertrag + Gewerkekapital + Lohnsumme zugestimmt. Als Hauptgrundlage soll der Gewerbeertrag gelten. In den Ländern, in welchen die Gewerbesteuer ganz den Gemeinden überlassen ist,

steht das Bestimmungsrecht an Stelle des Landes den Gemeinden zu.

Beim Gewerbeertrag wird die Veranlagung nach dem dreijährigen Durchschnitt befürwortet. Diese Besteuerung würde die Unterschiede zwischen den Jahresleistungen der Gewerbetreibenden ausgleichen und hierdurch eine wesentlich genauere Kalkulation gestatten, als sie heute möglich ist. Bei der Errechnung der Reineinkünfte soll eine in mäßiger Höhe festzusetzende Summe als Entgelt für die persönliche Arbeitsleistung des Unternehmers abgezogen werden dürfen.

Aus Gründen der Billigkeit sollen nicht Lohnsummensteuerpflichtig sein die Beträge, die an Lehrlinge, welche auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren. Ebenso auch nicht die Beträge, die an Kriegs- und Unfallverletzte mit mindestens 50 % Erwerbsfähigkeit bezahlt werden.

Lohnsummen unter 10000 Mk. sollen steuerfrei sein, ferner das Gewerkekapital, das 3000 Mk. nicht übersteigt. Die steuerfreien Beträge sind mit Rücksicht auf die kleineren Gemeinden, welche meist nur Kleingewerbe haben, in mäßigen Grenzen gehalten worden. Sonst würde eventuell ein völliger Ausfall der Kapital- und Lohnsummensteuer eintreten können und dies dann eine Ueberlastung der Ertragssteuer anderer Gewerbetreibender herbeiführen.

Die Schwierigkeit des Problems des Gewerbesteuerrahmengesetzes liegt darin, die Interessen der Gewerbesteuerzahler und der Empfänger der Steuer in Ausgleich zu bringen. Letztere müssen den zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Steuerbetrag erhalten. Da aber die gewerbesteuerzahlende Wirtschaft eine Entlastung erstrebt, so werden die Gemeinden oder die Staaten ihren Finanzbedarf zu mäßigen haben, soweit dies irgend möglich ist. Wenn auch der Gesetzesentwurf die Gewerbesteuerlast auf einen weiteren Kreis der Steuerpflichtigen verteilt, so wird die Entlastung nur unter der Voraussetzung erwartet werden dürfen, daß der öffentliche Steuergläubiger lediglich Mittel für notwendige Bedürfnisse anfordert; also den Spargedanken betätigt.

(II/259)

Verschiedenes

Verjährung und Auswahlendung. Erfahrungsgemäß häufen sich gegen Jahreschluß die verschiedenen geschäftlichen Obliegenheiten in so starkem Maße, daß nur zu leicht eine Frage übersehen wird, die sich jeder ordentliche Geschäftsmann in diesem Monat vorlegen muß. Ist es doch unerlässlich, bei der Beitreibung der Außenstände auch an die Verjährung zu denken. Bekanntlich beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre, doch ist für eine Reihe von Ansprüchen eine kürzere Verjährungsfrist festgesetzt. Es verjähren z. B.:

In 2 Jahren die Ansprüche:

a) Der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten;

b) der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter), der Dienstboten usw. für ihre Löhne;

c) der Lehrherren wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen.

In 4 Jahren:

Die unter a genannten Ansprüche auf Bezahlung der Waren und Arbeiten, wenn diese Leistungen für einen Gewerbebetrieb geliefert sind, und

die Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, wie Zinsen, Miete, Pacht, Renten usw.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wenn also eine Uhr (oder Reparatur) im Januar 1925 an einen Privatkunden geliefert wurde,

so ist die Verjährungsfrist für die daraus entstandene Forderung am 31. Dezember 1927 abgelaufen. Erfolgte jedoch die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Schuldners (also z. B. von Seiten des Grossisten an den Uhrmacher), so beginnt die Verjährung erst nach dem 31. Dezember 1929.

Es geht aus den Ausführungen hervor, daß der Geschäftsmann dafür Sorge tragen muß, daß die Verjährung durch einen rechtsgültigen Akt unterbrochen wird, damit nicht der Schuldner berechtigt ist, die Zahlung zu verweigern. Und da genügt, entgegen der verbreiteten Ansicht, nicht eine einfache außergerichtliche Mahnung oder das wiederholte Zustellen einer Rechnung; es wird vielmehr die Verjährung nur unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise schriftlich anerkennt.

Im übrigen wird die Verjährung unterbrochen durch Klageerhebung, Zustellung eines Zahlungsbefehles, Anmeldung des Rechts im Konkurs, Vornahme der Zwangsvollstreckung. Ein solcher rechtskräftig festgestellter (ausgeklagter) Anspruch verjährt erst in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Es empfiehlt sich nun nicht, diese Prüfung seiner Außenstände auf ihre Verjährung hin bis in die letzten Tage des Dezember hinauszuschieben, weil in diesem Monat die Gerichte häufig mit Arbeit überlastet sind und es leicht vorkommen kann, daß ein dem Gericht erst in den letzten Tagen übergebener Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehles oder einer Klage dem